

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 113/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham K [REDACTED],

• [REDACTED] B [REDACTED], W [REDACTED]/Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat S a y o r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Müntenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter die Voraussetzungen in Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BEG-Schluss für die Angleichung des durch den gerichtlichen Vergleich vom 6. November 1961 geregelten Anspruchs auf Entschädigung für Gesundheitsschaden verneint hat, stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit dem Urteil RZf 1969, 358 Nr. 40 überein. Die für die Unterstellung medizinischer Beweggründe erhebliche Frage, ob der Anspruchsteller die Gesundheitsschäden konkret bezeichnet und auf die Verfolgung zurückgeführt hat, beantwortet sich jeweils nach dem besonderen Umständen des Einzelfalles. Die Zulassung der Revision rechtfertigt sie nicht.

167

- 3 -

Auch eine Abweichung von der Entscheidung BGH RZW 1971, 570 Nr. 26 liegt nicht vor. Medizinische Beweggründe für die Aufgabe des Rentenanspruchs beim Vergleich sind nicht vorgetragen. Dann brauchte der Tatrichter auch nicht danach zu forschen (vgl. BGH RZW 1972, 20 Nr. 10 und 274 Nr. 37).

Kai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)